Motion

Betreffend Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Landschaft Davos (DRB 10.3)

Aufgrund früherer Beobachtung und der erfolgten Erfahrung, zeigt sich, dass trotz der Revision aus dem Jahre 2003 die Geschäftsordnung des Grossen Landrats verschiedene Ungenauigkeiten, Lücken oder Bestimmungen enthalten, welche die Arbeit des Gemeindeparlaments erschweren. Auch im Blick auf die Bemühungen der Professionalisierung des Kleinen Landrats ist eine Stärkung des Gemeinde-Parlaments wichtig.

Bei den nachfolgenden Änderungsvorschlägen geht es in erster Linie ums Inhaltliche, das Formelle juristisch korrekt festzulegen, liegt beim Kleinen Landrat. Der Kleine Landrat wird aufgefordert, möglichst rasch eine entsprechende Vorlage zu präsentieren.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5
Absatz 1 (geändert): Der Präsident, der Vizepräsident und Vorgänger des Präsidenten (alt Landratspräsident) bilden das Ratsbüro. Der Landammann und der Landschreiber nehmen mit beratender Stimme Einsitz.

Begründung: *Die Gewaltentrennung ist bei der heutigen Regelung durch die Einsitznahme des Landammanns nicht konsequent durchgezogen. Die Einsitznahme des Landschreibers ist noch problematischer, da er kein Behördenmitglied, sondern Verwaltungsangestellter ist und direkt dem Landammann untersteht. Damit kann er bei seinen Entscheiden nicht neutral sein und der Landammann verfügt damit indirekt über zwei Stimmen im Ratsbüro. Die Lösung mit dem alt Landratspräsidenten ist in der Verfassung der Gemeinde unter 10 D Art. 29 Abs. 2 (Beschlussfähigkeit des Kleinen Landrats) vorgesehen und damit bereits gesetzeskonform.*

Art. 7
Absatz 1 (geändert): Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen können auf Beschluss des Ratsbüros die Unterlagen ausnahmsweise zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden.

Begründung: *Als Milizparlamentarier benötigen die Landräte mehr Zeit für das Aktenstudium und Meinungsbildung.*

III. Verhandlungen

Art. 18
Absatz 2 (neu): Die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nicht-ständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen und zur Sitzung des Grossen Landrates einladen.

Absatz 3 (bisher Absatz 2/ergänzt): Die Sachverständigen können nach Absprache mit dem Mitglied des Kleinen Landrates bzw. dem Präsidenten der ihn berufenden Kommission im Rat ergänzende Ausführungen machen.

Begründung: *Bei schwierigen Geschäften sind unabhängige Experten in gewissen Fällen wichtig, die vom Kleinen Landrat einberufenen externen Berater sind nicht immer unabhängig (siehe Erfahrungen Globalbudget oder Pelletheizung).*
Die Regelung entspricht (gemäss Rechtskonsulent) der Gesetzgebung des Grossen Rates des Kantons Graubünden (Art. 28 Gesetz Grosser Rat), entspricht also bereits dem übergeordneten Recht.

VI. Parlamentarische Vorstösse

Art. 38

Absatz 1 (geändert): Die Motion und das Postulat sind schriftlich abzufassen und bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrats unterzeichnet beim Landratspräsidenten einzureichen. Der Landratspräsident gibt die Eingänge der persönlichen Vorstösse an der gleichen Sitzung bekannt.

Begründung*: Dieses Vorgehen war im Grossen Landrat vor der letzten Revision der Geschäftsordnung üblich und wird übrigens auch im Grossen Rat so gehandhabt.*

Absatz 3 (geändert): Die Vorstösse sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrats zur Erheblicherklärung oder Überweisung erfolgt schriftlich.

Absatz 4 (neu): Wird eine Motion bzw. ein Postulat nicht innerhalb von 6 Monaten seit dem Einreichen vorgelegt, gilt es oder sie als erheblich erklärt bzw. überwiesen.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich nach hinten.

Art. 39 geändert/neu

Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen Landrat zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach 6 Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung unterbreitet.
Gibt es wichtige Gründe für Nicht-Einhaltung der Frist, muss der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen Termin der Behandlung schriftlich informieren. Dauert die Verschiebung länger als drei Monate, muss der Grosse Landrat die Fristerstreckung genehmigen.
Ende Jahr erstellt das Ratsekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor.

Begründung*: Die Vorstösse des Grossen Landrats wurden immer wieder vom Kleinen Landrat teilweise bewusst hinausgezögert, um für ihn missliebige Vorstösse im Sand verlaufen zu lassen. Das ist aus demokratischer Sicht inakzeptabel. Der Vorschlag lässt dem Kleinen Landrat durchaus einen zeitlichen Spielraum, erzeugt aber auch den nötigen Druck, die Vorstösse im vernünftigen Zeitrahmen zu behandeln. Diese Bestimmungen sind aus meiner Sicht das Kernanliegen dieser Motion.*

Art. 41 ***(geändert)***
Kleine Anfragen sind zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Grossen Landrats schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretariat zu unterbreiten.
Der Kleine Landrat hat die kleine Anfrage an dem Sitzungstag zu beantworten, vor dem die Anfrage gestellt wurde.
Der Kleine Landrat kann in Absprache mit dem Fragesteller die Beantwortung auf die nächste Sitzung verschieben, wenn
- die Dringlichkeit nicht gegeben ist
- für die Antwort aufwendige Recherchen betreiben muss.

Ist der Fragesteller mit der Verschiebung nicht einverstanden, entscheidet das Ratsbüro.
Kleine Anfragen werden nicht traktandiert und können vom Kleinen Landrat mündlich beantwortet werden. Eine mündliche Begründung und eine Diskussion finden nicht statt.

Begründung: *Der Unterschied zwischen der heutigen Regelung der Kleinen Anfrage und der Interpellation ist zu klein und wurde dementsprechend kaum benutzt. Die neue Lösung soll den Grossen Landräten die Möglichkeit geben, sich zu aktuellen Themen öffentlich zu erkundigen. Als Alternative kann der Kleine Landrat die Möglichkeit einer Fragestunde, wie dies in anderen Parlamenten gehandhabt wird, prüfen.*

Schluss und Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen muss festgehalten sein:
Alle hängigen parlamentarischen Vorstösse müssen sechs Monate nach dem Inkrafttreten der revidierten Geschäftsordnung dem Rat zur Behandlung (Überweisung bzw. Erheblichkeitserklärung) vorgelegt werden.

Ich danke dem Kleinen Landrat für eine wohlwollende Prüfung und möglichst rasche Behandlung.

Vladimir Pilman

Mitunterzeichner

Adelaide Topp

Jörg Oberrauch